



## Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Philippinen





# Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Philippinen

Stand am 1. September 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Abkommen in Kürze</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Sachlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Unterstellung / Versicherungspflicht</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Entsendung als Ausnahme</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den philippinischen Rechtsvorschriften</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte</b>	<b>9</b>

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit](#) wurde am 17. September 2001 abgeschlossen und ist am 1. März 2004 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und der Philippinen bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in beiden Vertragsstaaten sowie auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland. Für den Anspruch auf eine philippinische Rente ist eine philippinische Mindestversicherungszeit von bis zu 10 Jahren erforderlich. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet.

*Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit der Philippinen und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.*

## 2 Sachlicher Anwendungsbereich

---

**Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen?** Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Invalidenversicherung (IVG).

---

**Auf welche philippinischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen?** Das Abkommen bezieht sich auf die philippinischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (*Social Security Law*) für die Bereiche Alter, Invalidität und Tod.

## 3 Persönlicher Geltungsbereich

---

**Für wen gilt das Abkommen?** Das Abkommen findet Anwendung auf philippinische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.

---

**Und Drittstaatsangehörige?** Die Unterstellungsregelungen finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die philippinische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.

## 4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

---

**Was heisst Gleichbehandlung?** Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen der Philippinen in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige. Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden philippinischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie philippinische Staatsangehörige.

---

**Gibt es Ausnahmen?** Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können etwa nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber philippinische Staatsangehörige. Bestimmte schweizerische oder philippinische Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an philippinische Staatsangehörige.

---

**Was heisst Leistungsexport?** Das bedeutet, dass die schweizerischen und philippinischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

---

<b>Was heisst Totalisierung?</b>	<p>Die Berücksichtigung (Totalisierung) schweizerischer Versicherungszeiten erleichtert den Erwerb von philippinischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Hängt eine philippinische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitrags- oder Mindestwohnzeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den <u>Erwerb</u> des Anspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine philippinische Rente). Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der Anspruch auf eine schweizerische Rente entsteht ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem.</p> <p>Die Berechnung und die <u>Höhe</u> der Rente eines Vertragsstaates erfolgt einzig auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.</p>
----------------------------------	---

## 5 Unterstellung / Versicherungspflicht

---

<b>Erwerbsortsprinzip – Was heisst das?</b>	<p>Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortsprinzip).</p> <p>Arbeitet ein philippinischer Arbeitnehmender ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten.</p> <p>Eine Person, die auf dem Gebiet eines oder beider Vertragsstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und im Gebiet eines dieser beiden Staaten wohnt, ist ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit nur den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht für Selbstständigerwerbende des Staates unterstellt, in dessen Gebiet sie wohnt.</p> <p>Sowohl in der Schweiz als auch in den Philippinen beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.</p>
<b>Ich arbeite für ein Luftverkehrsunternehmen oder auf einem Seeschiff</b>	<p>In Bezug auf die Versicherungsunterstellung von Arbeitnehmenden eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz in der Schweiz oder in den Philippinen, die auf dem Gebiet beider Staaten arbeiten, gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>Schweizerische oder philippinische Staatsangehörige, die zur Besatzung eines Seeschiffes gehören, das die Flagge der Schweiz oder der Philippinen führt, und die im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien wohnen, sind nach den Rechtsvorschriften des Staates versichert, in dem sie ihren Wohnsitz haben.</p>
<b>Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge?</b>	<p>Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Ihr Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab. Auf folgender <a href="#">Internetseite</a> finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.</p>

---

**Was ist mit der Krankenversicherung?** Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Krankenversicherung. In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, innert dreier Monate selber bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) verfügbar.

---

**Was ist mit der beruflichen Vorsorge?** Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss schweizerischem Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG erfüllen, insbesondere in Bezug auf Alter und Mindesteinkommen.

---

## 6 Entsendung als Ausnahme

---

**Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates** Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in die Philippinen entsandt werden, um dort für den Arbeitgeber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in das philippinische Sozialversicherungssystem sind sie befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem philippinischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Philippinen unterstellt.

---

**Was heisst vorübergehend?** Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 24 Monate.

---

**Voraussetzungen?** Zum Schutz der Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, den Arbeitnehmer auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem/seiner Arbeitnehmenden muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, welche die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

---

**Ausstellung der Entsendungsbescheinigung** Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass die entsandte Person während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Der entsandte Arbeitnehmer ist im Aufenthaltsland, in welchem er vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.

---

**Zuständige Versicherungsträger** Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen [AHV-Ausgleichskassen](#). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

Für **Entsendungen aus den Philippinen** in die Schweiz wenden sich die Arbeitgeber schriftlich an folgende Stelle: Social Security System, International Operations Division, SSS Building, East Avenue, Diliman 1101 Quezon City, Philippines, Tel. (632) 924 78 22, Fax (632) 922 31 73, [www.sss.gov.ph](http://www.sss.gov.ph). Folgende Angaben sind obligatorisch: Name und Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers, Entsendungszeitraum, Angaben zu den betroffenen Unternehmen, Adresse des Arbeitnehmers im Gastland.

---

**Ist eine Verlängerung der Entsendung möglich?** Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von 24 Monaten, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch für eine Ausnahmevereinbarung zwecks Verlängerung (auf insgesamt maximal sechs Jahre) beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind:

- in der Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch))
- in den Philippinen: Social Security System, International Operations Division, SSS Building, East Avenue, Diliman 1101 Quezon City, Philippines, Tel. (632) 924 78 22, Fax (632) 922 31 73, [www.sss.gov.ph](http://www.sss.gov.ph)

Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

---

**Was ist mit den Familienangehörigen?** Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die entsandte Arbeitnehmende begleiten, bleiben während der Dauer der Entsendung ebenfalls dem Sozialversicherungsrecht des Ursprungsstaates unterstellt.

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind (insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung), finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

## 7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

<b>Rentenalter in der Schweiz</b>	In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.
<b>Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in den Philippinen</b>	Haben philippinische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in den Philippinen gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.
<b>Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?</b>	<p>Philippinische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
<b>Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?</b>	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird philippinischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die Renten werden somit weltweit exportiert.</p>
<b>Abfindung statt Rente?</b>	<p>Philippinischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 20 % einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Rente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 20 %, aber maximal 30 % einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Philippinische Staatsangehörige, welche die Schweiz seit mindestens einem Jahr definitiv verlassen haben, können bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) die Rückerstattung der an die AHV entrichteten Beiträge verlangen (vgl. Ziffer 9). Ihre Hinterlassenen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben und nicht schweizerische Staatsangehörige sind, können ebenfalls eine solche Rückvergütung verlangen.</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder nach der Rückerstattung von Beitragszahlungen können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>

<b>Was ist mit den Renten der beruflichen Vorsorge?</b>	Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleich behandelt. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug in einen Staat, der nicht zur EU/EFTA gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.
<b>Leistungen bei Invalidität</b>	Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.
<b>Was sind Eingliederungsmassnahmen?</b>	Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) bestehen.
<b>Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export</b>	Philippinische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
	<u>Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.</u>
<b>a) Beitragspflichtige Personen</b>	Philippinische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten.
<b>b) Nicht beitragspflichtige, aber in der AHV/IV versicherte Personen</b>	Unterstehen die philippinischen Staatsangehörigen bei Eintritt der Invalidität nicht der Beitragspflicht, sind aber in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert (Erklärung: das kann beispielsweise der Fall sein bei nicht erwerbstätigen Ehegatten, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags in der AHV bezahlt hat), können sie unter Umständen trotzdem Eingliederungsmassnahmen erhalten. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dass sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Wird die Schweiz während weniger als drei Monaten verlassen, so gilt dies nicht als Unterbrechung der Wohnzeit.
<b>Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder</b>	Minderjährige philippinische Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.
	Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in den Philippinen invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.

---

**Anspruch auf Invalidenrente** Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten philippinische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).

---

**Können Invalidenrenten exportiert werden?** Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder philippinischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Staatsangehörigen der Philippinen oder der Schweiz mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn sie in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

## 8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den philippinischen Rechtsvorschriften

---

**Einreichung eines Antrages auf eine philippinische Rente** Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag auf philippinische Leistungen an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Personen, die sich in einem anderen Staat aufhalten, richten ihren Antrag an die philippinische Verbindungsstelle (vgl. Ziffer 9).

---

**Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten** Reichen die nach den philippinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine philippinische Rente (Versicherungszeit von bis zu 10 Jahren) nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet, als wäre die Person in den Philippinen versichert gewesen. Die philippinischen und die schweizerischen Versicherungszeiten dürfen sich dabei nicht überschneiden. Allerdings ist eine Mindestversicherungszeit in den Philippinen von einem Jahr erforderlich. Schweizer Staatsangehörige können also eine philippinische Rente beziehen, auch wenn sie nur wenige Jahre in den Philippinen gearbeitet haben.

Reicht bei philippinischen und schweizerischen Staatsangehörigen die Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine philippinische Rente nicht aus, werden ebenfalls Versicherungszeiten aus einem Drittstaat (weder Schweiz noch Philippinen) berücksichtigt, mit dem die Philippinen ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, welches die Totalisierung der Versicherungszeiten vorsieht.

Schweizerische Versicherungszeiten, für die einer Person Beitragszahlungen zurückvergütet wurden, können nicht berücksichtigt werden.

---

**Export philippinischer Leistungen** Gestützt auf das Abkommen wird schweizerischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie philippinischen Staatsangehörigen eine Rente der Philippinen ausbezahlt. Die Renten werden weltweit exportiert.

Informationen zum philippinischen System der sozialen Sicherheit und den entsprechenden Leistungen finden Sie unter folgender [Internetadresse](#).

## 9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

### Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine philippinische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in den **Philippinen aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an: Social Security System (SSS), International Operations Division, SSS Building 3<sup>rd</sup> Floor, East Avenue, Diliman 1101 Quezon City, Philippines, Tel. (632) 924 78 22, Fax (632) 922 31 73, [www.sss.gov.ph](http://www.sss.gov.ph).

---

#### Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

---

#### Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)  
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100  
1211 Genf 2  
[www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

---

#### Zuständige Behörde in den Philippinen und philippinische Verbindungsstelle

Social Security System (SSS)  
International Operations Division  
SSS Building, 3<sup>rd</sup> Floor  
East Avenue  
Diliman 1101 Quezon City  
Philippines  
Tel. (632) 924 78 22  
Fax (632) 922 31 73  
[www.sss.gov.ph](http://www.sss.gov.ph)

---

### ***Kontaktstellen in der Schweiz***

Fragen und Gesuche sind in der Schweiz an folgende Stellen zu richten:

---

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV	Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz (Entsendungsbescheinigung)	Zuständige Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 6)
Fragen zu Entsendungsverlängerungen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

### ***Kontaktstellen in den Philippinen***

---

Fragen zu Entsendungen aus den Philippinen (Entsendungsbescheinigung)	Social Security System (SSS) International Operations Division SSS Building, 3 <sup>rd</sup> Floor East Avenue Diliman 1101 Quezon City, Philippines Tel. (632) 924 78 22 Fax (632) 922 31 73 <a href="http://www.sss.gov.ph">www.sss.gov.ph</a>
Zuständige Stelle für Entsendungsverlängerungen	
Fragen zu philippinischen Leistungen	